



# NR. 19

10.10.2012

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Vierte Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung zu dem Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, der Hochschule Bochum und der Fachhochschule Münster, Standort Steinfurt, vom 29.08.2011

Seiten 3 - 4

**Vierte Ordnung  
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung  
für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen,  
der Hochschule Bochum  
und der Fachhochschule Münster, Standort Steinfurt  
(ÄO BPO-VSWI)**

Vom 29.08.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), haben die Hochschule Bochum, die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn und die Fachhochschule Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelorprüfungsordnung für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, der Hochschule Bochum und der Fachhochschule Münster, Standort Steinfurt vom 10. März 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 08.04.2008, Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Bochum Nr. 571 vom 07.04.2008 und Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster vom 26. März 2008, Nr. 19/2008, Seite 95 – 114), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. November 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 20.12.2010, Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Bochum Nr. 647 vom 05.01.2011 und Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster vom 15.12.2010, Nr. 85/2010, Seite 692 - 694) wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei der Bildung von Noten aus Einzelnoten und im Falle von Zwischenwerten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weitere Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
2. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" bewertet werden.“
3. § 17 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 45 Minuten.“
4. § 27 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der Bachelorarbeit (gewichtet mit 17%), des Kolloquiums (gewichtet mit 3%) und dem nach den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen des Studiums (gewichtet mit 80%) gemäß § 9 Abs. 4 gebildet.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am 1. September 2011 für alle Studierenden in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen –, den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum und den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn, das Präsidium der Hochschule Bochum und das Präsidium der Fachhochschule Münster und aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 29.08.2011 ausgefertigt.

Iserlohn, Bochum, Münster, den 29.08.2011

FH Südwestfalen  
in Iserlohn  
Der Präsident

Prof. Dr. Schuster

Hochschule Bochum

Der Präsident

Prof. Dr. Sternberg

FH Münster

Die Präsidentin

~~Prof. Dr. von~~ Lojewski